Vorlage - zur Beschlussfassung - **Drs. 2378/XXI** TOP 3

Ursprung: **Vorlage - zur Beschlussfassung -**
Initiator: BV-Vorsteher Wärk

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Sitzung	Beratungsstand
07.10.2026	BVV	049/XXI (BVV)	überwiesen
18.11.2026	BVV	002/XXII (BVV)	

Erlass einer „Milieuschutzverordnung" für die Gebiete Siemensstadt, Rudolf-Wissell-Siedlung und Germersheimer Platz

Die Bezirksverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die Bezirksverordnetenversammlung Spandau … .

[*Der Beschlussvorschlag wird nach der Anhörung und interfraktioneller Abstimmung und Beratung im Ältestenrat als Tischvorlage nachgereicht*]

Begründung
Mit Schreiben vom 21.09.2026 (Eingang beim BVV-Büro am 22.09.2026) hat das Bezirksamt über seinen Beschluss vom gleichen Tage informiert, dass das Bürgerbegehren „Ersuchen, für die Gebiete Siemensstadt, Rudolf-Wissel-Siedlung und Germersheimer Platz eine Milieuschutzverordnung zu erlassen" nach § 45 Abs. 10 Satz 1 BezVG zustande gekommen ist. Der Schlussbericht zu Drs. 2210/XXI stellt die Unterrichtung nach § 45 Abs. 11 BezVG dar.

Nach § 46 Abs. 1 BezVG ist nach der Entscheidung über das Zustandekommen das Bürgerbegehren in der Bezirksverordnetenversammlung umgehend zu beraten.

Randnummer 2 des Praxiskommentars zu § 46 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz (Ottenberg / Wolf, Praxiskommentar, 30.09.2025, S. 2, online: https://bezirksverwaltungsrecht.berlin/bezvg/46.pdf, abgerufen am 24.09.2026) präzisiert, dass im Regelfall die Befassung auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung zu nehmen ist. Die 049. Sitzung der BVV in der XXI. Wahlperiode hatte den TOP aufgerufen, erörtert und in den Ausschuss Stadtentwicklung überwiesen.

Nach der Konstituierung der BVV in der XXII. Wahlperiode sind noch keine Fachausschüsse gebildet. Deshalb nimmt die neue BVV das Anhörungsrecht selbst wahr. Die drei benannten

☐ Annahme	☐ mit Änderung		☐ Ablehnung		☐ zurückgezogen			
Überweisung in	☐ BVGUmNat	☐ BüD	☐ EuB	☐ GO	☐ Ges	☐ HPR	☐ JHA	
	☐ OuT	☐ PartInt	☐ SIHoLi	☐ SuA	☐ Spo	☐ Sta	☐ WuK	☐ Wi

Vertrauenspersonen sind für die Sitzung am 18.11.2026 eingeladen worden (per Brief als auch auf elektronischem Wege). Sie erhalten Rederecht und sollen Fragen beantworten.

Als Entscheidung kann die BVV nach der Anhörung der Trägerinnen und Träger des Bürgerbegehrens

a) dem Anliegen des Bürgerbegehrens entsprechen und damit die Durchführung eines Bürgerentscheides vermeiden (Praxiskommentar, Rdnr. 4 zu § 46 Abs. 1 BezVG, a. a. O.)
b) Änderungen durch die Initiatoren an dem Text des Bürgerbegehrens anregen
c) das Anliegen des Bürgerbegehrens ablehnen und zu dem damit zwingend folgenden Bürgerentscheid eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung stellen.

Das Bezirksamt hat im Zwischenbericht auf Drs. 2210/XXI vom 23.02.2026 mitgeteilt, dass keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben zu erwarten sind.

Die BVV plant, noch in derselben Sitzung – gegebenenfalls nach Beratungen im Ältestenrat - eine Beschlussvorlage zu dem Anliegen des Bürgerbegehrens zu formulieren und abzustimmen. Damit ist die Frist nach § 46 Abs. 1 BezVG gewahrt.

Berlin-Spandau, den 05.11.2026

Wärk
Der Vorsteher